Satzung der Deutschen Killifisch Gemeinschaft e.V.

(Stand 31.07.2019)

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

(1) Die am 03. Mai 1969 gegründete Gemeinschaft führt den Namen „Deutsche Killifisch Gemeinschaft e.V." – abgekürzt „DKG".

(2) Die Gemeinschaft hat ihren Sitz unter der Adresse des aktuellen 1. Geschäftsführers (Geschäftsstelle) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 1655 eingetragen. Die Adresse des aktuellen 1. Geschäftsführers ist beim Amtsgericht als Geschäftsstelle eintragen zu lassen.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Gemeinschaft hat sich zur Aufgabe gestellt, die Pflege, hobbymäßige Zucht, Verbreitung im Hobby, Erhaltung und wissenschaftliche Erforschung der Eierlegenden Zahnkarpfen – Killifische – zu fördern. Sie ist bestrebt, die Kameradschaft unter ihren Mitgliedern zu erhalten und zu vertiefen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Vereinen, ichthyologischen Instituten, Museen, zoologischen Gärten und anderen Organisationen.

b) Förderung der Darstellung der Eierlegenden Zahnkarpfen und der mit ihnen verbundenen Themen in Fachzeitschriften und durch kostenlose öffentliche Vorträge, zum Beispiel in den Regionalgruppen und bei den Leistungsschauen.

c) Sammlung von Bildmaterial, vivaristischer und ichthyologischer Literatur und kostenlosem Verleih derselben an Mitglieder.

d) Arterhaltung mit dem Ziel der Sicherung eines vielfältigen Bestandes im Hobby, aber auch mit dem Ziel der Wiedereinsetzung in vergleichbare unbesetzte Lebensräume des Ursprungslandes unter internationaler Betreuung und in Übereinstimmung mit dem Washingtoner Artenschutzabkommen und Verbesserung des verfügbaren Zuchtmaterials durch geeignete Zuchtprogramme.

e) Durchführen von Leistungsschauen.

f) Jugendliche und andere Personen durch besondere Maßnahmen in der Aquaristik zu fördern und einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung näherzubringen.

g) Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden, im Mitgliedsbeitrag enthaltenen vereinsinternen Zeitschrift (DKG-Journal) und vereinsinternen Mitgliederinformationen (DKG-Aktuell).

h) Herausgabe einer in regelmäßigem Abstand erscheinenden vereinsinternen Mitgliederliste mit Angabe von: Mitgliedsnummer, Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die sich zu den Aufgaben und Zielen der Gemeinschaft bekennen.

Der Verein setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle diejenigen, die sich aktiv im Sinne der Satzung betätigen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Familienmitglieder. Familienmitglieder sind Ehepartner und /oder Kinder eines ordentlichen Mitglieds. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle der DKG zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand gemäß der Geschäftsordnung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, wenn der satzungsgemäße Beitrag auf eines der DKG-Konten eingegangen ist.
(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden bei Ausschluss oder Tod nicht zurückerstattet.
a) Austritt: Der Austritt muss bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres dem 1. Geschäftsführer mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.
b) Ausschluss/Löschung: Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
Die Löschung bei Widerruf der Einwilligungserklärung ist in der Datenschutzordnung geregelt. Wiederaufnahmen erfolgen als Neuaufnahmen. Säumige Mitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Leistungen der DKG.

§ 4 Organe der Gemeinschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand und
c) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
(1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist in der Regel auf das Himmelfahrtswochenende zu legen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
(2) Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der verkürzten Tagesordnung im DKG-Aktuell ein. Die Einladung muss mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag nach der Absendung des DKG-Aktuell maßgebend.
Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Anträge über die Änderung der Satzung, über die Abwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel (mindestens 75%) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (vertretungsweise durch den 1. Geschäftsführer) geleitet. Die Geschäftsordnung regelt die Protokollführung.
(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Verlangen der Mitglieder statt, sofern dieses Ersuchen von mindestens 15% der Mitglieder unterzeichnet und begründet wird. Der Vorsitzende hat dann unter Angabe des Grundes zeitnah im DKG-Aktuell einzuladen.
(6) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
a) Beaufsichtigung und Entlastung der übrigen Vereinsorgane. Hierzu rechnet die Entgegennahme der schriftlichen Geschäftsberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses. Eine Entlastung des Gesamt-Vorstandes ist zulässig.
b) Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
c) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.
d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige nach der Tagesordnung anstehende Fragen.
(7) Die von der Mitgliederversammlung gem. § 5, Ziff. 6 b) zu bestellenden Organe und Funktionen werden mit relativer Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes, das durch Ergänzungswahl bestimmt worden ist, endet mit der regelmäßigen Amtszeit des Vorstandsmitgliedes, für das es ersatzweise gewählt worden ist.

§ 6 Der Gesamtvorstand und der Beirat

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem
a) Vorsitzenden,
b) 1. Geschäftsführer,
c) 2. Geschäftsführer,
d) Kassierer und
e) Redakteur,
in dieser Satzung Vorstand genannt.
(1.1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Aufgaben der anderen Funktionen im Verein erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung mit weiteren Regelungen.
(1.2) Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.
(1.3) Der Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer vertreten einzeln den Verein im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird der 1. Geschäftsführer nur tätig, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
(1.4) Der Vorstand bleibt über seine reguläre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, jedoch nicht länger als drei Monate. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
(1.5) Bei Ausscheiden oder Ausfall (z. B. länger dauernder Abwesenheit) eines Mitglieds des Vorstandes beauftragt der Vorsitzende ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes, was der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Vorstandes bedarf.
(1.6) Bei Rücktritt des Vorsitzenden oder Ausscheiden durch Tod übernimmt der 1. Geschäftsführer die Leitung der Gemeinschaft bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
(1.7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich oder fernmündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurden und der Vorsitzende oder der 1. Geschäftsführer und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung im Vorstand Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Es sind Protokolle zu führen und diese zeitnah in DKG-Aktuell zu veröffentlichen.
(1.8) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich oder fernmündlich zustimmt.
(2) Der Beirat umfasst
a) Regionalgruppenleiter
b) Leiter der Arbeitsgemeinschaften
c) Bewerterobmann

d) Journalversand
e) Warenversand
f) Literaturwart
g) Bildstellenleiter
h) Webmaster
i) Arterfassungs-Koordinator
j) Arterhaltungszucht-Koordinator und
k) Fischbestimmungsstelle.
Die Mitglieder des Beirates werden, mit Ausnahme der Regionalgruppenleiter und der Leiter der Arbeitsgemeinschaften vom Vorstand bestimmt, eingesetzt und entlassen.
Der Beirat hat nur beratende Funktion.

§ 7 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer prüfen nach eigenem Ermessen die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
(2) Die Kassenprüfer haben ausschließlich der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Prüfungsbericht zu unterbreiten.
(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

§ 8 Gliederung der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft gliedert sich in Regionalgruppen und Arbeitsgemeinschaften.
(2) Die Gründung einer Regionalgruppe oder einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
(3) Die Regionalgruppenleiter werden durch die bei den Regionalgruppentreffen anwesenden Mitglieder gewählt. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden durch die bei den Treffen der Arbeitsgemeinschaften anwesenden Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft gewählt.
(4) Regionalgruppen können vom Vorstand aufgelöst werden, wenn nicht mindestens ein Treffen pro Jahr stattfindet. Arbeitsgemeinschaften können vom Vorstand aufgelöst werden, wenn nicht mindestens ein Treffen innerhalb von zwei
Jahren und keinerlei andere Aktivitäten stattfinden (Rundbriefe, Mailkontakt, Arterhaltungslisten und ähnliche).

§ 9 Beiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
(2) Über Beitragsermäßigung bzw. –befreiung oder Erlass der Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand auf Antrag.
(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
(4) Der Beitrag ist jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres fällig. Für alle Mitglieder ist nach Möglichkeit das Einzugsverfahren zu wählen. Ist der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.03. des laufenden Beitragsjahres auf eines der Konten der DKG eingegangen, so können Mahnungen versandt und die Leistungen eingestellt werden.
(5) Insbesondere für ausländische Mitglieder besteht die Möglichkeit, ihren Beitrag während der Leistungsschau zu bezahlen. Soll diese in Anspruch genommen werden, ist der Kassierer oder 1. Geschäftsführer bis spätestens zum 31.03. des laufenden Beitragsjahres schriftlich zu informieren.

§ 10 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Mitgliedschaft kann zum 01. Januar oder zum 01. Juli des Kalenderjahres beginnen.

§ 11 Auflösung der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft ist gemäß § 41 BGB aufzulösen, wenn dies bei einer Mitgliederversammlung beschlossen wird (siehe §5 (3)) oder dreiviertel aller Mitglieder dieses schriftlich fordern oder die Mitgliederzahl unter sieben Mitglieder gesunken ist.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Pflege, hobbymäßigen Zucht, Verbreitung im Hobby, Erhaltung und wissenschaftlichen Erforschung von Zierfischen.
Eintragung im Vereinsregister 31.07.2019